

Die Berliner Welt-Beitung erscheint täglich (Sonntags nur morgens, Montags nur abends). Abonnementpreis für Berlin: 75 Pf. monatlich...

Berliner Volks-Beitung mit täglichem Familienblatt und illustriertem Sonntagsblatt Morgen-Ausgabe

Intentionspreis für die Seite 40 Nr. 2. Erlernungsgebote und Befehle. Haupt-Expeditoren: SW. Journalen Straße 46/49.

Redaktion: Jerusalemstr. 46/49. Für unentgeltlich eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Hilf dir selbst!

Eine Handwerkerzettel.

Vor sechzig Jahren legte die preussische Nationalversammlung eine Kommission ein zur Prüfung der Notstände im Arbeiter- und Handwerkerstand. Damals fühlten die Handwerker zuerst, daß die Entwicklung der Industrie im Grunde mit dem Großkapital ihnen das Leben schwer zu machen begann.

Man weiß, zu welchem lebenskräftigen Baum in den nachfolgenden Jahrzehnten das von Schulze-Deleßlich gepflanzte Eichenornn emporgewachsen ist. Zehntausende von Handwerfern haben unter der befruchtenden Deike 'Hilf dir selbst' und 'Schick dich zusammen' sich zu Wohlstand und Ansehen herangearbeitet.

Das auch heute noch, ob bewirkt beeinflusst von der Kernde der Schulze-Deleßlich'schen Propaganda, ob unbewirkt dem Selbsthaltungstriebe folgend, der zum gemeinsamen Handeln drängt, sich immer wieder Gewerbetreibende zusammenschließen, um sich vom Großkapital nicht unter den Wagen fahren zu lassen.

Das Wort 'Freie' soll andeuten, daß die Vereinigungen frei von allen Verpflichtungen von außen frei sind durch die Statuten ihr vorgezeichneten Weg gehen wollen; durch den Nachschuß dagegen soll auch den Andersgeleiteten, soweit sie ein Klempner- oder Installationsgeschäft selbständig betreiben, möglich gemacht werden, der Vereinigungen beizutreten.

Schleuderkonkurrenz in diesen Kreisen geradezu vorzuschleifen würde.

Die Vereinigung soll (auf der Grundlage möglicher Einigkeit) in erster Linie eine wirtschaftliche Vereinigung sein. Die Möglichkeit, dies in wahren Sinne zu werden, wächst mit jedem Mitgliede, und erst wenn die größte Mehrzahl aller Angehörigen des Klempner- und Installationsberufes der Vereinigung angehört, kann sie den Segen ihrer Einrichtungen voll erlangen und die geforderten Ziele erreichen.

Es wird alsdann klar und klar nachgewiesen, daß die Zugehörigkeit zur Vereinigung die Hunderte von Genossen der Branche umfaßt, die sich jetzt, nachdem erst im Jahre 1906 der erste Grund gelegt wurde, reichlich bezahlt macht, und zwar direkt durch billigeren Einkauf von Gas- und Wasserarmaturen, Glühstrümpfen und anderen Verkaufs- und Gebrauchsartikeln, durch Verwendung der in jedem Bezirk stationierten Leitern usw., und indirekt durch die mancherlei Vorteile, die der Verkehr unter den Kollegen und der Besuch der Versammlungen im Gefolge hat.

Näheres darüber mögen die Interessenten aus den Handwerkerkreisen selbst in den Nächsten für den Jahrgang 1907 nachlesen. Aus genügt es, wieder einmal an dem praktischen Beispiel zu zeigen, daß da, wo die Handwerker mit der modernen Wirtschaftskrisen entgegenzutreten und diese neuen Verhältnisse mit mittelalterlichen Zunftregeln meistern zu wollen, daß da etwas Greifbares zustande kommt.

Das neue Vereinsgesetz in der Praxis.

Was sagt der Blockfreisinn dazu?

Die blockfreien Blätter tun sich viel darauf zugete, daß das neue Vereinsgesetz bei der Verlesung nicht mehr die Anzeigepflicht gegenüber der Polizei festsetzt, sondern daß die Anzeigepflicht in dem Falle der Verlesung der Vereinigung bedarf. In Bezug auf diesen Punkt werden veröffentlicht, die den optimistischen blockfreien Vereinen bereit zu werden. Denn es heißt in der Verordnung des preussischen Ministers des Inneren vom 8. Mai in Bezug auf die

Bekanntmachung durch Zeitungen:

- a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Verlesung erfolgt, sind. b) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in dem öffentlichen Verlesungsbuch der Gemeinde, in dem die Verlesung erfolgt, veröffentlicht werden. c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß zu der Ausgabe gelangt sein, die bei der ordnungsgemäßen Verlesung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Verlesung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeigepflichtigen Behörde sein kann.

wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitung, nummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Verlesung zur Ausgabe gelangt ist.

Durch die Bestimmung, daß dem Landrat (in Berlin dem Polizeipräsidenten) die Auswahl der Zeitungen übertragen wird, in denen die politischen Vereine ihre Verlesungen anzeigen müssen, wird eine schwerwiegende neue Voraussetzung für die Verlesung der Bürger geschaffen. Denn durch diese Bestimmung werden in der Praxis politische Vereine vielfach gezwungen werden, ihre Verlesungsanzeigen in geeigneten Blättern zu veröffentlichen. Wenn man aus zahllosen Beispielen die vermeintlichen Staatsinteressen — und wenn man sieht, wie viele amtliche Bekanntmachungen von allerlei Behörden heute vielfach in wenig gelesebenen 'gutgeleiteten' Blättern erscheinen, während viel gelesebene oppositionelle Blätter dabei geschont werden, dann wird man in manchen Kreisen und Kreisen, wo der Landrat als Mitglied, Anhänger und Freund, der konservativen Parteien das Exzerpt schwingt, wahrscheinlich wunderbare Dinge in Bezug der Auswahl der Blätter erleben, in denen die Parteien ihre Verlesungsanzeigen veröffentlichen sollen.

Zu übrigen bestimmt die Verordnung folgendes:

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Verlesung in einer Gemeinde verlesbar ist, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Anordnungen mittels Anschlag bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an dem im Gemeinbezirk, bei Gemeinderäten, die in Polizeiverordnungen vorgeschrieben sind, an den im Polizeiverordnungen der Bekanntmachung vorgeschriebenen öffentlichen Anschlagstafeln oder stellen mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Verlesung erfolgt sein.

Ueber die Ausnahmen im Sprachgebrauch

Nach § 12 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen abgehalten von den im § 12 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen. Nach § 12 Absatz 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß bei Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Sprachgebrauch der litauischen Sprache, in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Sprachgebrauch der masurenischen Sprache, in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Regensburg der Sprachgebrauch der wendischen Sprache, in den Kreisen Waldmied des Regierungsbezirks Kaden der Sprachgebrauch der wallonischen und der französisch-litauischen Sprache gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Bundesländern des Reichs, in denen im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweiligen letzten Volksabstimmung dänischer Minderheiten besteht, der Sprachgebrauch der dänischen Sprache unter bestimmten Bedingungen gestattet wie nach § 12 Absatz 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Bundesländern.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Sprachgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

Ein neuer demokratischer Versuch.

Am Freitag Abend konstituierte sich in Wilhelmshagen ein neuer demokratischer Verein unter dem Namen Sozialdemokratischer Verein für Wilhelmshagen und Umgebung. Demokratischer Vereinsversammlung mit bereits über 100 Mitgliedern. Zum ersten Vorsitzenden wurde Dr. Rud. Reichleib, zum zweiten Vorsitzenden Oberleutnant Dreißiger gewählt. Wie wir hören, werden in nicht mehr fern auch in anderen Orten demokratische Vereinigungen entstehen, so zum Beispiel in Schönberg. Diese Vereine werden demnach voraussichtlich einen wesentlichen Bestandteil der Bewegung bilden. In Berlin haben bereits, es besteht jedenfalls der Plan, in absehbarer Zeit den Sozialdemokratischen Verein für Groß-Berlin als Zentralverband auszubilden. Um eine Verwirrung bei den Landtagswahlen zu vermeiden, werden dieser und der neue Verein ihre Namen bis nach den Wahlen weiterzuführen. Der allgemeinen Stimmung entsprechend wird auch weiter